Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 16. Juli 1973

22. Stück

27. Verordnung: Taxitarif 1967; Anderung.

27.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Juli 1973, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1967, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend den darf ein Zuschlag in der Höhe von 10% des im Maximaltarif für das Wiener Platzfuhr- Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrages verwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967), in der langt werden." Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1971, LGBI. für Wien Nr. 17, geändert wird

Auf Grund des § 51 Abs. 1 und 4 der Gewerbeordnung und des § 12 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 85, wird für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1967, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967), in der

Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1971, LGBl. für Wien Nr. 17, wird wie folgt geändert:

"Zu den gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 höchsten zulässigen Grund-, Strecken- und Zeittaxen

Artikel II

Auf oder oberhalb des Fahrpreisanzeigers ist ein gedruckter, mit dem Siegel der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen versehener Hinweis folgenden Inhaltes in deutscher, englischer, französischer und serbokroatischer Sprache deutlich sichtbar anzubringen: "Zu dem im Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag für die Zeit-, Grund- und Streckentaxe darf ein Zuschlag in der Höhe von 10% verlangt werden."

> Der Landeshauptmann: i. V. Gertrude Fröhlich-Sandner